

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 20.05.2014

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: BÜ/Ut
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 66/14

Schulbegleitung: Land und Sozialhilfeträger vereinbaren Moratorium

Kommunale Schulträger sind nicht zuständig

I. Moratorium für die Schulbegleitung

Die Landesregierung und die Sozialhilfeträger haben sich hinsichtlich der Finanzierung der Schulbegleitung auf ein Moratorium geeinigt. Demgemäß werden Kreise und kreisfreie Städte als Sozialhilfeträger die Leistungen der Schulbegleitung im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe bis zum 31.12.2015 im bisherigen Umfang weiter gewähren. Sie erhalten dafür allerdings zusätzliche Mittel vom Land. Dieser Zeitraum soll dafür genutzt werden, um eine dauerhaft tragfähige Lösung für die persönliche Unterstützung behinderter Schülerinnen und Schüler ab 2016 zu finden.

Die Kreise wurden über folgende Eckpunkte einer möglichen Verständigung im Laufe weiterer Verhandlungen informiert:

„1. Land und kommunale Landesverbände setzen eine einvernehmlich besetzte Expertenkommission ein, die auf Grundlage der aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung des Beschlusses des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 17.02.2014 eine verrichtungsbezogene Abgrenzung der Zuständigkeiten von Jugend- bzw. Sozialhilfe einerseits und Schule andererseits vornimmt.

2. Auf der Grundlage der so vorgenommenen Abgrenzung wird das Land ab dem 01.01.2016 die ihm obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der

persönlichen Unterstützung behinderter Schülerinnen und Schüler übernehmen.

3. Für den Zeitraum vom 01.08.2014 bis zum 31.12.2015 werden die Kreise und kreisfreien Städte die Leistungen der Schulbegleitung im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe vorerst in bisherigem Umfang weiter gewähren. Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten für diesen Zeitraum auf Grundlage einer noch zu vereinbarenden Quote anteilig die entsprechenden Aufwendungen.“

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag begrüßt diese Einigung. Denn damit ist klar, dass perspektivisch die Kreise und kreisfreien Städte um die Aufgaben der Schulbegleitung im wesentlichen Umfang entlastet werden. Außerdem entsteht damit Verlässlichkeit für die betroffenen Familien. Schließlich ist damit auch klar, dass keine Eltern Anträge bei Schulträgern auf Schulbegleitung stellen müssen.

II. Hintergrund: Beschluss des Landessozialgerichts

Hintergrund ist ein Beschluss des Landessozialgerichtes vom 17. Februar 2014 (Az. L 9 SO 222/13 BER; **Anlage**). Darin hat das Landessozialgericht entschieden, dass ein behindertes Kind keinen Anspruch auf Schulbegleitung zu Lasten der Sozialhilfe habe, soweit der Hilfebedarf im Kernbereich der schulischen Arbeit bestehe. Der Kreis als Träger der Sozialhilfe ist damit nicht zuständig. Der nicht anfechtbare Beschluss erfolgte zwar lediglich im Eilverfahren. Er ist jedoch in der Sache ausführlich begründet, so dass in einem eventuellen Hauptsacheverfahren kein anderes Ergebnis herauskommen kann.

Dem Rechtsstreit lag ein Fall zugrunde, in dem die Eltern eines behinderten Kindes beim Kreis als Sozialhilfeträger Schulbegleitung im Umfang von 16 Stunden pro Woche für eine Vielzahl von Bedürfnissen beantragt hatten. Der Kreis als Sozialhilfeträger hatte lediglich Schulbegleitung für die Betreuung während des Sportunterrichts im Umfang von 3 Stunden pro Woche für Kleidungswechsel und Hilfestellung zugesagt.

Das Landessozialgericht vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Vorgaben von § 4 und § 5 des SchulG den Schulen die überwiegende Aufgabe zukommt, behinderte Menschen in den Schul- und Lernbetrieb zu integrieren. Das Landessozialgericht versucht dabei abzugrenzen, welche Bedürfnisse dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind.

III. Folgen des Gerichtsbeschlusses

Die Kreise und kreisfreien Städte hatten daraufhin angekündigt, Leistungen der Schulbegleitung künftig nicht mehr zu gewähren. Dies bietet einerseits die Chance, dass über die Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen neu verhandelt wird. Dies birgt aber auch das Risiko, dass sich die Eltern an die Schulträger wenden.

Der Beschluss wirft also die bedeutende Frage nach der weiteren Finanzierung und Organisation der Inklusion bzw. der Schulbegleitung auf.

Aus Sicht des Gemeindetages ist das Ergebnis eindeutig. Wenn das Gericht die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für wesentliche Aufgaben der Schulbegleitung verneint, weil diese dem pädagogischen Kernbereich der Schule zuzuordnen sind, steht das Land in der Finanzierungsverantwortung für die Personalkosten der Schulbegleitung. Denn gem. § 36 Schulgesetz trägt es die Kosten für das pädagogische Personal, das das Schulgesetz bisher nur als Lehrkräfte bezeichnet. Daher steht nach unserer Auffassung das Bildungsministerium in der Verantwortung, die Schulbegleitung zu finanzieren.

Der Beschluss des LSG wird insofern auch eine Reform des bisherigen Systems der Schulbegleitung erfordern, die den Schüler weiterhin kompetente Hilfe aus einer Hand bietet und die Nachteile des bisherigen Systems der individuellen Schulbegleitung vermeidet.

Über die Lösung der Problematik haben wir bereits Gespräche mit der Landesregierung aufgenommen.

IV. Folgen für die Schulträger

Im Rahmen der sich aus § 36 und § 48 SchulG ergebenden Aufgabenteilung zwischen Land und Schulträgern obliegt den Schulträgern lediglich die Bereitstellung der Schulgebäude und des Sachbedarfes sowie des Verwaltungs- und Hilfspersonals der schulischen Einrichtung. Pädagogisches Personal und persönliche Unterstützung für die Schüler ist davon nicht umfasst. damit ist für uns klar, dass Schulträger für die Kosten der Schulbegleitung nicht zuständig sind. Schulträger haben ohnehin große Belastungen für die baulichen Anpassungen von Schulgebäuden.

Gleichwohl sind in Einzelfällen Eltern bereits an den Schulträger herangetreten und haben eine Kostenzusage für Schulbegleitung beantragt.

Außerdem haben die Bürgerbeauftragte für Soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung haben in einer Presseerklärung vom 19. Mai 2014 die Eltern von inklusiv beschulten Kindern aufgefordert, „vorsorglich Anträge bei der Eingliederungshilfe, beim Schulträger und dem Land zu stellen“. Diese beziehen sich auf die Übernahme von Personalkosten für Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinbildenden Schulen.

Wir halten diese Empfehlung für verantwortungslos gegenüber den Eltern, weil diese damit angesichts der fehlenden Zuständigkeit der Schulträger in die Irre geführt und unnötig verunsichert werden. Zum Zeitpunkt der Erklärung war bereits absehbar, dass es eine Übergangslösung geben wird. Wir werden die Beauftragten daher auffordern, diese Empfehlung zurück zu ziehen.

V. Beschluß und Empfehlung des Gemeindetages

Wir empfehlen den Schulträgern, Anträge auf Kostenzusage etc. für Schulbegleitung für mit folgender Begründung abzulehnen, soweit es sich nicht um die „notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch auf dem Schulgelände“ handelt (§ 48 Abs. 2 Nr. 8 SchulG):

„Gem. Beschluss des Landessozialgerichtes vom 17. Februar 2014 obliegt die Finanzierung der Schulbegleitung teilweise den Kreisen als Sozialhilfeträger, teilweise unterfällt sie dem Kernbereich der schulischen Arbeit. Im Rahmen der sich aus § 36 und § 48 SchulG ergebenden Aufgabenteilung ist das Land Schleswig-Holstein für die Finanzierung des pädagogischen Personals an den Schulen verantwortlich. Der Schulträger ist nicht zuständig. Unabhängig davon haben die Kreise und kreisfreien Städte dem Land gegenüber zugesagt, bis zum 31.12.2015 Schulbegleitung im bisherigen Umfang weiter zu gewähren. Daher sind entsprechende Anträge an den zuständigen Kreis als Träger der Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe zu richten.

Der Landesvorstand hat sich in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 mit der Angelegenheit befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landesvorstand des SHGT fordert vom Land die Einrichtung eines Schulbaufonds, um die Mehrbelastung der Schulträger aufgrund baulicher Anpassungen für inklusionsgerechte Schulen abfedern zu können.
2. Das Land muss sich in einem Inklusionskonzept zu seiner finanziellen Verantwortung für Schulbegleiter bekennen und einen einheitlichen Ansprechpartner für die unterschiedlichen Hilfeleistungen behinderter Kinder vorsehen.
3. Eine Heranziehung von Schulsozialarbeitern bzw. ihrer finanziellen Mittel zur Aufgabenerfüllung von Schulbegleitern wird abgelehnt, da die Aufgabenüberschneidung zwischen Schulbegleitung und Schulsozialarbeit zu gering ist und ein Wegfall nicht kompensiert werden kann.
4. Der Gemeindetag empfiehlt seinen Schulträgern, Anträge auf Kostenübernahme von Schulbegleitern abzulehnen, sofern nicht die Mobilität der Kinder auf dem Schulgelände betroffen ist.

- Ende info - intern Nr. 66/14 -

Anlage